

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 24. Jänner 1984

19. Stück

-
- 37. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 27 Höllental Straße im Bereich der Gemeinden Payerbach und Gloggnitz
- 38. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 33 Aggsteiner Straße im Bereich der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
- 39. Verordnung:** Errichtung einer dritten Notarstelle in St. Pölten
- 40. Verordnung:** Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „175. Jahrestag des Tiroler Freiheitskampfes“
-

37. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. Dezember 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 27 Höllental Straße im Bereich der Gemeinden Payerbach und Gloggnitz

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 27 Höllental Straße von km 31,680 bis km 35,718 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergabenen — mit Verordnung vom 30. April 1976, BGBl. Nr. 200, bestimmten — Abschnitt „Payerbach—Schlöglmühl“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

38. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. Dezember 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 33 Aggsteiner Straße im Bereich der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 33 Aggsteiner Straße von km 4,240 bis km 5,300 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergabenen — mit Verordnung vom 6. Feber 1978, BGBl. Nr. 106, bestimmten — Abschnitt

„Pielachbrücke—Schönbühel“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

39. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 9. Jänner 1984 betreffend die Errichtung einer dritten Notarstelle in St. Pölten

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Kreisgerichtes St. Pölten wird mit Wirksamkeit vom 1. April 1984 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in St. Pölten errichtet.

Ofner

40. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Jänner 1984 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „175. Jahrestag des Tiroler Freiheitskampfes“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 175. Jahrestages des Tiroler Freiheitskampfes werden ab dem 20. Feber 1984 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen

Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 37 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 22,2 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt 5/1000 und im Rohgewicht 10/1000 nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat Andreas Hofer in Tiroler Landestracht mit Fahne in der linken Hand, die Jahreszahlen „1809“ und „1984“, den Tiroler Adler sowie die Umschrift „175. JAHRESTAG DES TIROLER FREIHEITSKAMPFES“ zu zeigen.

„Tiroler Freiheitskampfes“ und das Münzstättenzeichen „F“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „FUENFHUNDERT SCHILLING“ aufzuweisen.



F U E N F H U N D E R T S C H I L L I N G

Salcher